



# Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

|   |  |                             |                   |              |
|---|--|-----------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Haupt- und Finanzausschuss</b><br><b>am 11.07.2013</b> |  | öffentlich                  |                   |              |
| Nr. 2 der TO  |  | Vorlagen-Nr.: FB 4/359/2013 |                   |              |
| Dez. II   | FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten | Datum: 28.05.2013           |                   |              |
| FBL / stellv. FBL   | FB Finanzen  | Dezernat I / II             | Der Bürgermeister |              |
| <b>Beratungsfolge:</b>                                    |  |                             |                   |              |
| Gremium:  | Datum:   | TOP                         | Zuständigkeit     | Bemerkungen: |
| Haupt- und Finanzausschuss                                | 11.07.2013   |                             | Vorberatung       |              |

### Beratungsgegenstand:

**Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdinghausen  
hier: Fortschreibung 2013**

### I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, den von der Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

### II. Rechtsgrundlage:

§ 22 FSHG, GO NW, Zuständigkeitsregelung des Rates

### III. Sachverhalt:

Nach § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes NRW haben Städte und Gemeinden Brandschutzbedarfspläne unter Beteiligung der kommunalen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Der Brandschutzbedarfsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung des Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr.

Im Brandschutzbedarfsplan sind Größe und Ausstattung der Feuerwehr verbindlich zu beschreiben. Hierzu ist es notwendig, gemeindespezifisch Schutzziele kommunalpolitisch festzulegen und im Sinne des Kontaktmanagements mit der Feuerwehr zu vereinbaren. Brandschutzbedarfspläne enthalten

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Gefahrenpotenzial)
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel)
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals, Fahrzeuge und Mittel

Mit der Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Lüdinghausen im Zusammenhang mit einer damaligen Novellierung des FSHG wurde im Jahre 2002 die Wirtschaftsberatungsgesellschaft WIBERA beauftragt. In der Sitzung des Stadtrates am 11.07.2002 wurde der Brandschutzbedarfsplan beschlossen.

Die gesetzliche Verpflichtung des § 22 FSHG sieht auch eine Fortschreibung vor, so dass die Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH im Jahr 2012 mit der Fortschreibung des damals 10 Jahre alten Brandschutzbedarfsplans beauftragt wurde. Die Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH war im Jahr 2002 noch bei der Firma WIBERA angesiedelt. Nach einem Betriebsübergang in 2004 liegen alle Rechte an den Dateien des Lüdinghauser Brandschutzbedarfsplans bei der Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, so dass die Original-Dateien fortgeschrieben werden konnten und dieselben Berater zur Verfügung stehen.

In Abstimmung mit der Verwaltung und der Feuerwehr wurde nunmehr die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Lüdinghausen erarbeitet. Der fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan wird in der Sitzung durch die genannte Firma vorgestellt und erläutert.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Beratungsleistungen inkl. NK und Ust. 12.000 €